



Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Verlängerung der Veränderungssperre für Einzelhandelsvorhaben im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 85 — Strategische Steuerung des Einzelhandels

Präambel

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung auf ihrer Sitzung am 18.02.2016 die Satzung der Barlachstadt Güstrow über die Verlängerung der Veränderungssperre für Einzelhandelsvorhaben im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 85 — Strategische Steuerung des Einzelhandels — beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in ihrer Sitzung am 27.03.2014 beschlossen, dass für Einzelhandelsvorhaben im Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 85 — Strategische Steuerung des Einzelhandels zur Sicherung der Planung für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen wird und gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB am 18.02.2016 beschlossen, die Frist für die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 — Strategische Steuerung des Einzelhandels mit Ausnahme der Bebauungspläne: Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 33/I — Am Wall und Nr. 56 — Altstadt. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Einzelhandelsvorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches, die die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder die Beseitigung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird, nicht durchgeführt werden;

2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen im Zusammenhang mit Einzelhandelsprojekten, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§4

Geltungsdauer der Verlängerung der Veränderungssperre

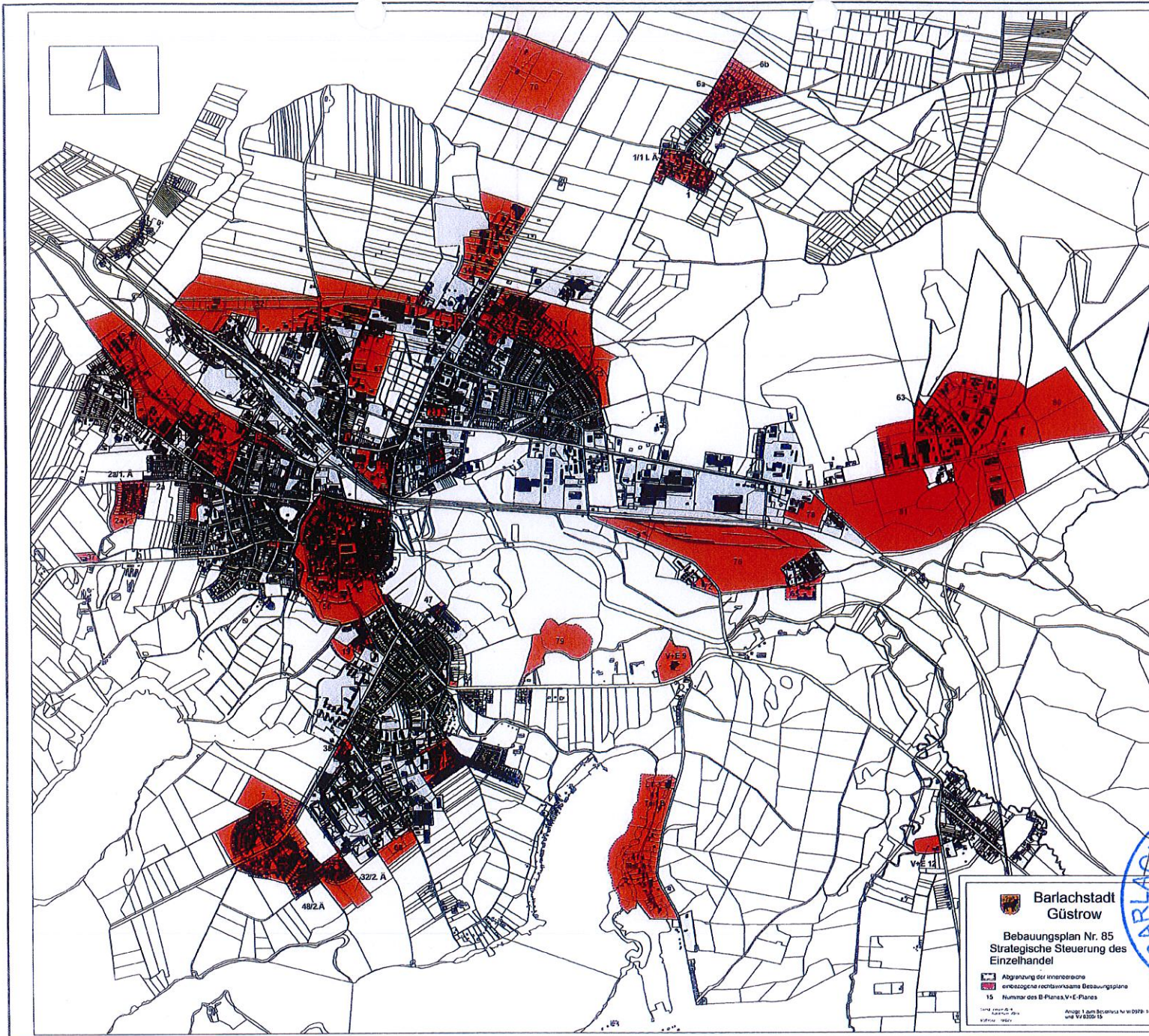
Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Außer-Kraft-Treten der Satzung über die Veränderungssperre auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 27.03.2014 (1. Mai 2016), am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (2. Mai 2016).



Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr (d. h. mit Ablauf des 1. Mai 2017).

Güstrow, den 07. März 2016


Arne Schuldt
Bürgermeister






**Barlachstadt
Güstrow**
 Bebauungsplan Nr. 85
 Strategische Steuerung des
 Einzelhandels
 Abgrenzung der immanensen
 entzogenen rechtsverwalteten Bebauungspläne
 15 Nummer des B-Planes, V1-E-Planes
Verarbeitet von:
 Amt für Stadtentwicklung
 2016


A. Schuldt
 Bürgermeister
 07. März 2016